



Ergebnisbericht der 30. Sitzung des Fachausschusses Finanzberichterstattung

vom 16. und 17.07 2024

Folgende Tagesordnungspunkte wurden während der 30. Sitzung des FA FB behandelt:

- **ED/2024/3 Contracts for Renewable Electricity**
 - **Interpretationsaktivitäten**
 - **§ 290 HGB (Konsolidierung)**
 - **IFRS Taxonomy Update**
-

ED/2024/3 Contracts for Renewable Electricity

Der FA FB setzte seine Erörterung der Inhalte des ED/2024/3 fort. Zudem wurde dem FA FB über die Erkenntnisse aus dem Joint Outreach Event vom 4. Juli 2024 berichtet.

Zunächst wurden die bisherigen Aussagen zu den Abschnitten #1 bis #3 rekapituliert und vertieft. Ferner diskutierte der FA FB erstmals die Abschnitte #4 bis #7.

Zu #1 (Scope): Die bisherigen Aussagen wurden bekräftigt. Der FA FB regte an, die Anmerkungen zur Formulierung des bewusst eng begrenzten Scope und die zu den Folgen des begrenzten Scope (insb. Hinweise auf

hiervon nicht abgedeckte Verträge) zu separieren. Letztere sollen nicht als Kritik am Entwurf, sondern als Hinweise für etwaige Herausforderungen darüber hinaus dargestellt werden.

Zu #2 (OuE): Auch hierzu wurden die bisherigen Aussagen und insb. die Kritik am Kriterium (b)(iii) bzgl. Rückkäufe bestätigt. Auch in diesem Abschnitt enthaltene Aussagen betreffend den engen Scope sind keine Kritik am Entwurf selbst, sondern gehen darüber hinaus und sollen entsprechend separat dargestellt werden.

Zu #3 (Hedge Accounting): Der FA FB stellte fest, dass die Vorschläge sachgerecht sind. Auf den bisherigen Kritikpunkt wegen Schwierigkeiten mit der *highly probable*-Anforderung soll verzichtet werden.

Zu #4 und #5 (Angaben): Die vorgeschlagenen Angabepflichten wurden vom FA FB als zu weitgehend beurteilt. Insb. erscheint es nicht zweckmäßig, dass für Verträge im Scope der Änderungen künftig mehr Angaben zu machen wären als für vergleichbare Verträge, die nicht in den Scope fallen.

Zu #6 und #7 (Übergang und Erstanwendung): Die Vorschläge wurden insgesamt begrüßt. Als verpflichtendes Erstanwen-

ungsdatum wird der 1.1.2026 bei freiwilliger vorzeitiger Anwendbarkeit bevorzugt.

Der vorliegende Erst-Entwurf der DRSC-Stellungnahme soll entsprechend den heute gemachten Anmerkungen überarbeitet und anschließend im Umlaufverfahren finalisiert werden.

Interpretationsaktivitäten

Der FA FB wurde über die Themen und Entscheidungen der IFRS IC-Sitzung im Juni 2024 informiert.

Zur endgültigen Agenda-Entscheidung betreffend IFRS 8 (Angabe wesentlicher Ergebnisposten je Segment) wurde berichtet, dass das IFRS IC im Zuge der nochmaligen Diskussion die Hinweise zur vorläufigen Entscheidung aufgegriffen hat und der endgültige Wortlaut zurückhaltender formuliert sein wird. Daher dürfte der Grund für die in der DRSC-Stellungnahme geäußerte Befürchtung, die IFRS IC-Entscheidung könnte für die Bilanzierungspraxis Änderungsbedarf bedeuten, nicht mehr bestehen.

Zur vorläufigen Agenda-Entscheidung betreffend IAS 7 (Ausweis von Marginzahlungen) hatte der FA FB keine Anmerkungen.

Bedarf für eine DRSC-Stellungnahme besteht daher nicht.

§ 290 HGB (Konsolidierung)

Der FA FB wurde vom Vorsitzenden der AG Konsolidierung über den aktuellen Arbeitsstand der AG informiert. Die AG betrachtet die Ausgestaltung der Konsolidierungsausnahmen in § 290 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 HGB in Verbindung mit den bestehenden Angabepflichten in § 285 Nr. 26 und § 314 Abs. 1 Nr. 18 HGB.

Erörtert werden durch die AG insbesondere, inwieweit die ursprüngliche Konsolidierungsausnahme (gem. BilMoG) sowie die durch das Fondsstandortgesetz vorgenommene Ausweitung des Anlagespektrums für offene

Spezial-AIF und die Ausweitung der Konsolidierungsausnahme auf geschlossene Spezial-AIF als sachgerecht anzusehen sind. Der Vorsitzende skizziert hierzu das aktuelle Meinungsbild in der AG und die jeweils wichtigsten Argumentationslinien. Maßgeblich für die Würdigung durch die AG seien bilanzrechtliche Prinzipien und konzeptionelle Abwägungen. Es zeichne sich ab, dass übergreifend die Fortentwicklung der Anhangangaben als notwendig angesehen wird.

Unter Berücksichtigung der noch ausstehenden Themen und Tätigkeiten wird angestrebt, das Ergebnisdokument der AG bis zum Jahresende fertigzustellen und nachfolgend durch den FA FB zu erörtern.

IFRS Taxonomy Update

Der FA FB wurde über die wesentlichen Inhalte des IASB PTU/2024/1 *Proposed IFRS Taxonomy Update 2024 – IFRS 18 Presentation and Disclosure in Financial Statements* informiert. Mit diesem Entwurf schlägt der IASB Änderungen an der IFRS-Taxonomie vor, um die Änderungen an den Ausweis- und Angabevorschriften widerzuspiegeln, die sich aus dem im April 2024 veröffentlichten IFRS 18 *Darstellung und Angaben in Abschlüssen* ergeben haben.

Der FA FB begrüßte die vorgeschlagene Modellierung der IFRS-Taxonomie für die neue Struktur und Darstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung. Der vom IASB erwogene Ansatz (*line-item modelling approach*) zur Modellierung der Information zu einer Kategorie eines GuV-Postens über einen Zusatz in der Bezeichnung der Taxonomieelemente sei aus Erstellersicht als pragmatisch zu bezeichnen. Der FA FB wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in der Taxonomie auch Taxonomieelemente für Unternehmen mit einem besonderen Geschäftsmodell (insb. für Banken und Versicherungen) vorzusehen seien, da für diese Unternehmen – abweichend vom Ausweis von Industrieunternehmen – für bestimmte Posten (wie. z.B. Zinsaufwendungen) regelmäßig ein Ausweis in der Kategorie Operating angezeigt sei.

Hingegen erscheine der vorgeschlagene Ansatz zur Modellierung der Angaben zu *Management Performance Measures* sowie der Angaben zur Aufgliederung bestimmter Aufwendungen nach Kostenarten auf die GuV-Posten im Umsatzkostenverfahren – über mehrdimensionale Tabellen (*dimensional modelling approach*) – als zu komplex.

Impressum:

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Tel 030-206412-0
Fax 030-206412-15
Mail: info@drsc.de

Haftung/Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit, der in diesem Text veröffentlichten Inhalte, übernommen werden. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2024 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten